

## Werk

**Titel:** Vermischtes

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1902

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0004|log90](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0004|log90)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

so sol er seinen huth abethun und soll in dancken und sprechen: Gott dancke dem meister und pallirer und den erbarn gesellen. Die Geheimnisse bestehen also in einem bestimmten Grusse, in der Bestellung eines Gruses vom vorigen Meister, in bestimmten Formen bei dem Anfange der Arbeit und in dem Schenken, wahrscheinlich einem geheimen Händedrucke, der hier nicht weiter beschrieben ist. Der Diener wenn man ihn ledig sagen will, soll, so heifst es noch im Bruderbuche, bey seinen treuwen und ehren an eyds statt geloben, bey verlierung des steinmetzen handwercks, das er den steinmetzen gruss und auch die schenck niemands wölle öffnen oder sagen, dann den ers sagen soll, auch gar nichts darum aufschreiben. Zu dem Versprechen, diese Geheimnisse zu verwahren, kam, wenn auch nicht aller Orten, hinzu, dafs der Meister dem jungen Gesellen ein Zeichen verlieh und dafs dieser sein Zeichen dann an die Gesellen zu verschenken hatte, d. h. durch ein Essen die Zeichenverleihung mit den Gesellen feierte. Ueber den Umfang solcher Feier gibt Artikel 27 der Rochlitzer Ordnung Auskunft: *Ein meister sol auch keinen auffsatz machen einem diener, sein zeichen vorzuschenken denn etzlichen geistlichen, denn er dazur biß, für einen pfenning semeln, vor XVgr ein broten, vor XVgr fleisch, zwei stübichen weins; und soll nicht mehr bißen denn X gesellen; biß er darüber, so mag der Diener mer kauffen, so wirt der meister darinne nicht gefert.* Indessen bestimmt Artikel 31 obiger Ordnung: *Es soll kein Meister seinen Diener kein Zeichen lassen verschenken, er habe den ausgeünet, nämlich fünf Jahre, wie es im gröfsten Theile Deutschlands üblich war.* Mit dem Verschenken des Zeichens war nämlich in den Augen der Gesellen für den Diener die Lehre vorbei, und das durfte in Bezug auf Artikel 30 nicht sein, welcher lautet: *Do mag ein meister seinem diener ein zeichen verleihen in sein lertaren zu wandern, wenn der meister nicht forderung hatte, das er in musst lassen wandern.* Mithin konnte schon ein Lehrling ein Zeichen erhalten; der Meister durfte es ihn aber erst verschenken lassen, ihn also erst zum Gesellen machen, nach ordnungsmäßig vollendeter Lehrzeit. Darauf wird Werth gelegt, was auch aus Artikel 94 hervorgeht, der sich gegen den Zeichenkauf wendet: *Wo ein geselle nicht ausgeünet hat, welcher geselle sein zeichen gekauft hat und nicht verünet hat, wo ein miltler oder helffer aufsetzet und lernet sie stein hauen, bei den soll niemandt stehen.* Wie hiernach der Verkauf eines Zeichens seitens des Meisters, also das vorzeitige Gesellewerden, gehindert werden soll, so nach Artikel 26 das zu späte durch Vorenthalten des Zeichens: *Ein meyster soll seinem diener sein zeichen nicht lenger vorhalten den XIII tag, es were den sache, das er dem meister etliche zeit verseumet hette; do soll der diener im sein willen vor darumb machen und das vorschicken.* Es kann also Zeitversäumnifs durch ein Essen für den Meister ausgeglichen werden. Aus Artikel 25 erfährt man, dafs nicht überall die Zeichensitte bestanden hat, da im Gültigkeitsgebiete der Rochlitzer Ordnung, wo die Sitte ja bestand, fremde Meister und Gesellen sich um ein Zeichen bewarben: *Und ob ein meister oder geselle kemen, die das hantrwerck oder die kunst kunden, und begert eines zeichens von einem werckmeister, denn soll er seinen willen darumb machen und zu gottes dienst geben, was meister und gesellen erkennen, und soll das Zeichen zwiffelt verschenken, meistern und gesellen.* Der zweifache Schmaus, der von solchem schon ausgerufen Fremdlinge verlangt wird, ist begreiflich. Ueber das Anschlagen des Zeichens selber gibt endlich noch Artikel 72 Auskunft: *Welcher geselle nicht hülfte bißet, seinen stein auss oder einzuwenden, brengen oder umzuwenden wen es not ist, oder sein zeichen anschlecht, ob (= wenn) er recht gemacht sey (d. h. wenn der Stein als recht gemacht befunden ist), aber es (= das Anschlagen) soll geschehen, ehe man den stein besihet, das er in das leger komet ungefraget oder vordiget ungefunget (?), der sol geben zu busse ein halb pfunt wachs.* Natürlich sollte nach der Abnahme eines Steins durch den Meister, der doch die Verantwortung hatte, an ihm nicht mehr gearbeitet werden, und deshalb mußte auch das Zeichen schon vor der Abnahme gemacht sein, sodafs es eine Garantiemarke nicht bildete.

Nach alledem, was ist das Ergebnifs? Wenn die Zeichensitte nicht allgemein war, sodafs nicht jeder Steinmetz ein Zeichen haben mußte noch hatte, wenn da, wo diese Sitte bestand, der Meister das Zeichen verlieh, nicht die Hütte, sodafs alle Angaben über Hüttenzeichen, Hütten Schlüssel, Zeichenschlüssel usw. in das Reich der Fabel gehören, wenn endlich das Zeichen weder als Ausweis für die Gesellschaft noch für die Person dienen konnte, sodafs auch die Hüttenrollen und Zeichenbücher, die von den Hütten geführt sein sollen, fabelhaft werden, ja wenn die Zeichen nicht einmal Garantiemarken waren, was für einen Sinn hatten sie dann? Vortheile

waren mit ihrem Besitze und ihrer Führung augenscheinlich nicht verbunden, weshalb begehrte der Steinmetz also das Zeichen?

Die Antwort hierauf gibt zugleich über die Bedeutung der Zeichen Auskunft. Dafs die Steinmetzzeichen in ihrer Blüthezeit, also in der Hochgothik, einen ebenso schönen wie tiefen Sinn haben müssen, versteht sich, da alles uns aus dieser Zeit Ueberkommene einen solchen hat; man braucht nur an die kurzen und geistvollen Glockeninschriften zu denken gegenüber den wortkargen älteren und den geschwätzigten späteren.

Wenn der Meister die Zeichen verlieh, so ist nichts natürlicher, als dafs sein eigenes Zeichen zu den von ihm verliehenen die Grundfigur bildete, die er durch Beizeichen bereicherte. Es entstanden so gewissermaßen Zeichenfamilien, Zeichenstambäume, auf ein Kreuz, einen rechten Winkel, eine Gabel, ein Dreieck zurückgehend, wie es Wappenfamilien und Wappenstambäume gibt, deren Bildung auf ein Urwappen zurückgeht. Der Sinn solcher heraldischer Gestaltung war im Mittelalter allgemein verständlich. Finden wir doch auch Steinmetzzeichen als Wappenbilder auf Schilde gesetzt, wodurch sich, obwohl es an einem Beweise dafür fehlt, allemal das Meisterzeichen kennzeichnen soll. In der Form schließt sich das Zeichen freilich nicht dem Wappenbilde an sondern der Hausmarke, weil es nicht darauf ankam, dafs es wie jenes sogleich weithin zu erkennen war — dazu sollte auch die kräftige Tingirung der Wappenschilder beitragen —, sondern dafs es bei so vielfacher Wiederholung unschwer zu machen war und auch nicht störend in die Augen fiel.

Wie sich nun das Steinmetzzeichen hiernach in seiner Bildung sowohl an das Wappen als auch an die Marke schließt, so auch in seinem geistigen Gehalte, nur dafs dieser viel edler als der beider ist und ihm seinen Platz nicht zwischen sondern über ihnen anweist. Bezieht sich das Wappen auf das Blut, auf die Verwandtschaft und das Herkommen, die Hausmarke auf den Besitz, auf die Habe und das Anrecht, so wird durch das Zeichen der Steinmetzen, d. h. der mittelalterlichen Architekten, die freilich nicht wie wir den gröfsten Theil ihrer Gedanken auf gewalkten Lumpen, sondern in monumentalem Steine zum Ausdruck bringen durften, die Arbeit, die Leistung, das Werk bezeichnet. Es bezieht sich also auch das Zeichen einerseits auf das Blut, aber nicht in banaler Weise auf das physische, sondern auf die geistige Verwandtschaft, auf die geistige und künstlerische Herkunft vom Meister, andererseits auf den Besitz, aber nicht auf die materielle Habe, was noch banaler wäre, sondern auf das Anrecht an eine Arbeit, an ein Werk. Nicht was der Zeicheneinhaber ist, auch nicht was er hat, sondern was er schuf, bezeugt das Zeichen. Es gilt daher als ein Ehrenzeichen, als ein Sinnbild der Ehre, die der Besitzer in seiner Leistung sucht.

Das ist die Bedeutung des Zeichens in der besten Zeit. Vorher in romanischer Zeit finden sich auch schon Zeichen von Steinmetzenhand; aber es sind Buchstaben, einfach dargestellte Geräthe, wie Hammer, Kelle, Winkel usw., die sich nicht gut durch Zufügungen ändern liefsen, die also auf dem heraldischen Bildungsgrundsätze noch nicht beruhten und daher auch noch mehr die Bedeutung der Marke gehabt haben dürften. Nachher in der Renaissancezeit wird das Zeichen zwar auch noch als Ehrenzeichen angesehen und als solches im Bruderbuche auch ausdrücklich bezeichnet, dessen Artikel 59 lautet: *Es soll auch keiner sein ehrezeichen, dass jme von einem Handwerk verlyhen und vergönnt worden ist, für sich selbs und eigens gewalts nicht endern, so ers aber ihn zu endern vermeint, solle ers mit gunst, wissen und willen eines gantzen Handwercks thun, allein die Zeit hatte sich, wie auch aus diesem Artikel ersichtlich, gar sehr geändert: Die Hütten waren zünftig geworden, nicht mehr der Meister, sondern das Handwerk, also die Zunft verlieh das Zeichen und wachte darüber, dafs es nicht beliebig geändert wurde. Ueber das Lehrlingswesen wurden von der Zunft Artikel aufgestellt; es kamen die Lehrbriefe, Gesellen- und Meisterstücke auf, deren Folge war, was man mit Rathsverwandtschaft bezeichnet; das viele Schreibwerk erforderte eine Lade zur Verwahrung der wichtigen Schriftstücke, die den mittelalterlichen Hütten unbekannt war; die Zeichen waren nun zu Hüttenzeichen geworden, über die Zeichenrollen und Zeichenbücher geführt werden mußten und die ein Ausweisesgeßel machte; sein Zeichen diente nun dem Gesellen wirklich zum Ausweise. Damit aber war der alte, schöne heraldische Sinn von der Herkunft und dem Anrechte in veredelter geistiger Hinsicht verloren gegangen.*

Hannover.

Dr. G. Schönermark.

## Vermischtes.

**Denkmalpfleger in Hessen.** In Ausführung des hessischen Gesetzes über den Denkmalschutz (S. 73 d. Bl.) hat die Gr. Hess. Regierung zu Denkmalpflegern (auftrw.) bestellt:

1) für Alterthümer und bewegliche Gegenstände den Gr. Ministerialrath i. P. Soldau in Darmstadt für das Großherzogthum,